

ABÄNDERUNGSANTRAG

des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Technologie

betr.: Gesetz zur Reform der Leitungsstrukturen des Universitätsklinikums des Saarlandes

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In § 7 Absatz 1 werden die Worte ‚als Vorsitzender‘ gestrichen und folgende Sätze angefügt:

‚Der Vorsitzende, der eine ärztliche Ausbildung abgeschlossen haben soll, wird vom Aufsichtsrat bestimmt. Der Vorsitzende vertritt das Universitätsklinikum.‘ “

b) Nummer 5 a) aa) wird wie folgt gefasst:

„aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Zum Ärztlichen Direktor kann bestellt werden, wer die Einstellungsvoraussetzungen für Mitglieder der Professorengruppe mit ärztlichen Aufgaben nach § 41 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) erfüllt und über Erfahrungen in der Betriebsleitung sowie im Krankenhauswesen verfügt.“

c) Nummer 5 b) wird wie folgt geändert:

„b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der Ärztliche Direktor wird vom Aufsichtsrat im Benehmen mit der Klinikumskonferenz bestellt. Soll die Funktion des Ärztlichen Direktors im Nebenamt wahrgenommen werden, hat die Klinikumskonferenz das Recht, ein Mitglied für die Bestellung zum ärztlichen Direktor vorzuschlagen.“

d) Nummer 6 a) wird wie folgt gefasst:

„a) In Satz 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.“

e) Nummer 7 a) wird wie folgt neugefasst:

„a) Satz 2 wird wie folgt neugefasst:

„Der Aufsichtsrat bestellt den Pflegedirektor im Benehmen mit der Konferenz der Leitenden Pflegekräfte nach Abs. 4 für die Dauer von mindestens drei und höchstens acht Jahren.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach den Worten „Artikel 1 Nr. 1 bis 7“ die Worte eingefügt:

„und 9“.

Begründung:**Zu Nummer 1 a:**

Durch diese Ergänzung wird verdeutlicht, dass vom Aufsichtsrat im Regelfall, zum Vorsitzenden des Klinikumsvorstandes eine Person bestellt werden soll, die im Rahmen ihrer abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung Einblicke in die Krankenversorgung sammeln konnte. Mit dieser gesetzlichen Sollverpflichtung ist zugleich die Befugnis des Aufsichtsrates verbunden, in begründeten Ausnahmefällen von dem Erfordernis der abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung abzuweichen.

Zu Nummer 1 b:

Diese Änderung soll gegenüber der ursprünglichen vom Gesetzentwurf vorgesehenen Formulierung für Rechtsklarheit sorgen und verdeutlichen, dass bei einer Ausschreibung der Funktion des Ärztlichen Direktors sowohl für interne als auch für externe Bewerber dieselben Einstellungs Voraussetzungen angewandt werden sollen. So wird auch im Rahmen der Bestellung des Ärztlichen Direktors dem angestrebten Ziel der Bestenauslese ausreichend Rechnung getragen.

Zu Nummer 1 c:

Die Position des Ärztlichen Direktors wird im Benehmen mit der Klinikumskonferenz besetzt.

Zu Nummer 1 d:

Die aktuelle Regelung der Bestellung des Kaufmännischen Direktors im Benehmen mit der Klinikumskonferenz bleibt beibehalten. Die Amtszeit wird auf bis zu acht Jahren festgesetzt.

Zu Nummer 1 e:

Die Bestellung des Pflegedirektors wird analog zu den vorgesehenen Regelungen zur Bestellung des ärztlichen Direktors und des kaufmännischen Direktors durch eine Bestellung im Benehmen mit der Konferenz der Leitenden Pflegekräfte ersetzt. Außerdem wird die Amtszeit auf bis zu acht Jahren festgesetzt.

Zu Nummer 2:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, mit der auch das Inkrafttreten der bisher unerwähnten Ziffer 9 des Gesetzentwurfes geregelt wird.